

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) der A3

Raummodul GmbH im B2B und B2C Bereich

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Präambel

Die A3 Raummodul GmbH, Gewerbepark 14, 8510 Stainz, ist spezialisiert auf den Vertrieb von Fertig- und Modulbädern, insbesondere Installationsregister (Wandmodule) sowie Fertigbäder in Modulbauweise. Neben dem Vertrieb übernimmt die A3 Raummodul GmbH auf Wunsch auch die fachgerechte Montage der Modulbäder. Zu den wesentlichen Aufgaben der A3 Raummodul GmbH zählt die Koordination der Gewerke sowie die korrekte Angebotsgestaltung. Die Dimensionierung/exakte Echtbemaßung der Sanitärunterputzinstallation erfolgt jeweils durch den verantwortlichen Haustechnikplaner.

1. Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (in der Folge kurz: AVL) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Werk- und Werklieferverträge) und für alle Lieferungen und Leistungen der A3 Raummodul GmbH (im Folgenden kurz: Auftragnehmerin), und dem Kunden (im Folgenden kurz: Kunde) auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind in der technischen und preislichen Gestaltung des Angebots nicht berücksichtigt und finden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin Anwendung.
- 1.2 Diese AVL gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.

- 1.3 Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG (= Konsumentenschutzgesetz) (in der Folge kurz: Verbrauchergeschäfte) gelten diese AVL mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen.
- 1.4 Die AVL liegen in den Geschäftsräumlichkeiten der Auftragnehmerin oder ihrer Vertriebspartner auf und werden unter www.a3raummodul.at sowohl zur Ansicht als auch zum Download bereitgehalten.
- 1.5 Soweit in diesen AVL auf die Preisliste Bezug genommen wird, ist damit die am Liefertag gültige Preisliste der Auftragnehmerin laut Aushang gemeint.

2. Kostenvoranschläge

- 2.1 Die Auftragnehmerin leistet keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Kostenvoranschläge.
- 2.2 Die Kostenvoranschläge sind immer entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.
- 2.3 Für die Höhe des Entgeltes für den Kostenvoranschlag gilt das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Entgelt. Mangels einer gesonderten Vereinbarung über die Höhe des Entgelts gelten 10 % der Nettoangebotssumme als vereinbart.
- 2.4 Wird bei Durchführung eines Werkvertrages oder eines Werklieferungsvertrages der zugrunde liegende Kostenvoranschlag um mehr als 15 % überschritten, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, den Kunden davon in Kenntnis zu setzen.
- 2.5 Der Kunde kann in diesem Fall binnen drei Tagen ab Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei er der Auftragnehmerin den bereits getätigten Aufwand sowie den für die bisher erbrachten Leistungen anteiligen Werklohn zu ersetzen hat. Für den Fall, dass der Kunde keinen Rücktritt erklärt, gilt die Überschreitung durch den Kunden als genehmigt.

- 2.6 Die von der Auftragnehmerin erstatteten Kostenvoranschläge und Angebote sowie diesen zugrunde liegende Pläne, Skizzen und Zeichnungen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden.
- 2.7 Die für Kostenvoranschläge angegebene Bauweise und die für die Berechnung notwendigen Werte sind der Auftragnehmerin vor Auftragserteilung vom Bauführer bestätigt vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Berechnung auf Basis von Werten der einschlägigen Fachliteratur. Bauliche Änderungen hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Angebot/ Vertragsabschluss

- 3.1 Die Angebote der Auftragnehmerin sind unverbindlich.
- 3.2 Zusagen, Zusicherungen und Garantien von Seiten der Auftragnehmerin oder von diesen AVL abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch schriftliche Bestätigung seitens der Auftragnehmerin wirksam.
- 3.3 In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen, auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über die Produkte und Leistungen der Auftragnehmerin, die dieser nicht zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – gegenüber der Auftragnehmerin darzulegen. Diesfalls kann die Auftragnehmerin zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 3.4 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.
- 3.5 Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Kunden zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht

unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von der Auftragnehmerin bestätigten Inhalt zustande.

- 3.6 Für den Fall, dass keine bestimmte Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart ist, kommt der Vertrag auch ohne Auftragsbestätigung zustande, sofern die Lieferung oder Leistung der Auftragnehmerin innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Auftragserteilung erfolgt.
- 3.7 Der Kunde wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die Vertreter der Auftragnehmerin nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AVL abweichen. Solche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Auftragnehmerin.
- 3.8 Bei Verbrauchergeschäften hat die Auftragnehmerin in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erteilung des Auftrags dem Kunden die Auftragsbestätigung zu übermitteln, andernfalls ist der Kunde nicht mehr an den Auftrag oder das Angebot gebunden.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 4.1 Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 4.2 Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 4.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und „ab Werk“ in Stainz, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbraucherkunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde.
- 4.4 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird die Auftragnehmerin hiermit gesondert beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.
- 4.5 Die Auftragnehmerin ist aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von 3 % hinsichtlich

- a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder
 - b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung.
- 4.6 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
- 4.7 Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 4.5 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 4.6 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.
- 4.8 Rechnungen sind abzüglich 2% Skonto binnen vierzehn Tagen, sonst innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungslegung spesenfrei zur Zahlung fällig, sofern zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden keine abweichenden Fälligkeiten und Zahlungsfristen individuell vereinbart werden.
- 4.9 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, verpflichtet sich der Kunde nach Vertragsabschluss zur Leistung einer Anzahlung. Die Herstellung des Werkes erfolgt nur nach Begleichung der vereinbarten Anzahlung. Die Anzahlung ist binnen 8 Tagen nach Übermittlung der Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig. Der Restkaufpreis ist mangels anderer schriftlicher Vereinbarung zum Zeitpunkt der Lieferung fällig.
- 4.10 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen Vereinbarung.
- 4.11 Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für die Auftragnehmerin nicht verbindlich.
- 4.12 Sämtliche Forderungen der Auftragnehmerin werden sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der

Auftragnehmerin in Verzug gerät. Das Gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung. Die Auftragnehmerin ist in diesen Fällen auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.13 Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt,

- bei Unternehmerge schäften: Verzugszinsen gem § 456 UGB zu verrechnen. Der Auftragnehmerin bleibt es unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.
- bei Verbrauchergeschäften: nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4 % pa zu verrechnen.
- Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmerge schäften, unbeschadet darüber hinausgehender Betreibungskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von EUR 80,-.
- im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen.
- eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.

4.14 Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Sie ist berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

4.15 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden. Das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.

4.16 Es werden nur Waren in einwandfreiem Zustand in geschlossenen Verpackungseinheiten zurückgenommen und mit 20 % des Warenwertes vergütet, da die Waren kundenspezifisch in der Größe, Ausstattung etc.

angefertigt werden und anderweitig nicht mehr verwendet werden können. Abholkosten werden gesondert verrechnet.

5. Verpackung und Versand

- 5.1 Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Die Kosten für die zum ordnungsgemäßen Versand notwendige Verpackung werden zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis bzw. Werklohn verrechnet. Ebenso werden Kosten für z.B. Spezialverpackungen sowie Waggon- und Behältermieten gesondert verrechnet. Soweit der Kunde keine bestimmten Versandvorschriften vorgibt, wird der von der Auftragnehmerin nach bestem Ermessen billigste Transportweg gewählt. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, „ab Werk“ sowie auf Gefahr des Kunden. Bei Ersatzteilen, Reparaturen und/oder Austausch erfolgt der Versand generell „ab Werk“. Bei Expressversand mit der Post, der Bahn, per Spedition oder Paketdienst gehen sämtliche entstehenden Aufwendungen zu Lasten des Kunden.
- 5.2 Produktverpackungen und Transporthilfen können seitens der Auftragnehmerin nicht zurückgenommen werden und sind auch sämtliche Entsorgungskosten vom Kunden zu tragen.
- 5.3 Bei den Produkten der Auftragnehmerin handelt es sich um Sonderanfertigungen, die nach dem vom Kunden bekanntgegebenen Vorgaben für Technik und Fabrikate (wie etwa Unterputzkörper, Druck- und Abflussrohre, etc.) hergestellt werden und können nach der Fertigung nicht mehr storniert bzw. zurückgegeben werden.

6. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahmeverzug

- 6.1 Die Lieferung von Waren erfolgt frei verladen „ab Werk“ der Auftragnehmerin in Stainz ohne Fracht und Verpackung, sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Kunden oder dem von ihm damit beauftragten Dritten (zB Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Kunden ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder Auftragnehmerin selbst

im Auftrag des Kunden den Transport an den Bestimmungsort durchführt. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen, der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

- 6.3 Der Kunde oder der von ihm damit beauftragte Dritte (zB Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. Die Auftragnehmerin haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel.
- 6.4 Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von maximal 4 Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligation hiervon unberührt bleibt. Die Lagergebühren hat der Kunde zu tragen. Gleichzeitig ist die Auftragnehmerin berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag, ist die Auftragnehmerin berechtigt, gegenüber unternehmerischen Kunden einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 80 % des Auftragswertes exkl. USt, gegenüber privaten Kunden einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes exkl. USt, jeweils ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen, da die Waren kundenspezifisch in der Größe, Ausstattung etc. angefertigt werden und eine anderweitige Verwertung der Waren ausscheidet. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzbetrages ist im Falle eines Unternehmers vom Verschulden unabhängig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 6.5 Bei Verbrauchergeschäften geht – wenn die Auftragnehmerin die Ware übersendet – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Kunden über, sobald die Ware an den Kunden oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Kunde selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von Auftragnehmerin vorgeschlagene

Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Der Kunde erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum gem Punkt 16 (Eigentumsvorbehalt) dieser AVL vor, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.

7. Verzug

- 7.1 Im Falle eines von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verzuges ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich (im Falle von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefes) eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50 % der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist nicht unterschreitet.
- 7.2 Im Falle des von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Kunden hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Auftragnehmerin oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden der Auftragnehmerin ist bei grober Fahrlässigkeit betragsmäßig mit 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

8. Beigestellte Ware

- 8.1 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 8 % des Werts der beigestellten Geräte bzw des Materials zu berechnen.
- 8.2 Solche vom Kunden beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.
- 8.3 Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

9. Bonitätsprüfung

- 9.1 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 10.1 Die Pflicht der Auftragnehmerin zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald die Anzahlung bei der Auftragnehmerin eingelangt ist und der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in den vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen beschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 10.2 Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei der Auftragnehmerin erfragt werden.
- 10.3 Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht

voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung der Auftragnehmerin nicht mangelhaft.

- 10.4 Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weist die Auftragnehmerin im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 10.5 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 10.6 Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen beschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 10.7 Der Kunde hat der Auftragnehmerin für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos Zugang zu Sanitäranlagen und versperrbaren Räumen für den Aufenthalt der Arbeiter der Auftragnehmerin sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 10.8 Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei der Auftragnehmerin angefragt werden.
- 10.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin abzutreten.

11. Leistungsausführung

- 11.1 Die Auftragnehmerin ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

- 11.2 Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 11.3 Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 11.4 Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, sodass sich das Entgelt im angemessenen Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand erhöht.
- 11.5 Sachlich (zB. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

12. Liefer- bzw. Leistungsfristen und Termine

- 12.1 Unternehmenskunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 12.2 Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit dem Versand der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollständigen Vorlage der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang der vereinbarten Anzahlung.
- 12.3 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist entsprechend.
- 12.4 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von der Auftragnehmerin nicht verschuldeter Verzögerung der Zulieferer der Auftragnehmerin oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Auftragnehmerin liegen, in jenem Zeitraum, während dem das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des

Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

- 12.5 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AVL, so werden die Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 12.6 Die Auftragnehmerin hat das Recht für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile, Subunternehmer einzusetzen, sofern sie dies dem Kunden meldet.

13. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von der Auftragnehmerin nur zu verantworten, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

14. Gewährleistung

- 14.1 Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis der Auftragnehmerin erbracht.
- 14.2 Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (zB in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.
- 14.3 Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben der Auftragnehmerin ausdrücklich vorbehalten.

- 14.4 Der Kunde hat Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, verdeckte Mängel innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.
- 14.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 14.6 Bei begründeten Mängeln ist die Auftragnehmerin berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.7 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von der Auftragnehmerin nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.
- 14.8 Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile (wie zB Dichtungen etc) oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass Auftragnehmerin für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.
- 14.9 Wird eine Ware von der Auftragnehmerin auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so leistet die Auftragnehmerin nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

- 14.10 Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den der Auftragnehmerin im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gem Punkt 10 dieser AVL nicht nachkommt.
- 14.11 Zur Vornahme der Gewährleistungsarbeiten hat der Kunde angemessene Gelegenheit und Zeit zu geben.
- 14.12 Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

15. Haftung

- 15.1 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AVL nichts anderes geregelt ist, haftet die Auftragnehmerin nur für den Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Auftragnehmerin gedeckt ist, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 15.2 Die Haftungsbeschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die die Auftragnehmerin zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 15.3 Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.
- 15.4 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnützung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet die Auftragnehmerin nicht.
- 15.5 Diese Haftungsbeschränkung umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin aufgrund von

Schäden, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

- 15.6 Die Haftung der Auftragnehmerin für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von der Auftragnehmerin autorisierte Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die Auftragnehmerin nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.
- 15.7 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die die Auftragnehmerin haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung (zB Haftpflicht, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung etc.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).
- 15.8 Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von der Auftragnehmerin, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und die Auftragnehmerin hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.

16. Eigentumsvorbehalt

- 16.1 Die von der Auftragnehmerin gelieferte, hergestellte oder sonst übergebene Ware bleibt solange ihr Eigentum, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der Kunde

seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

16.2 Der Kunde hat die von der Auftragnehmerin gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für die Auftragnehmerin zu verwahren und erforderlich werdende Reparaturen sofort von der Auftragnehmerin ausführen zu lassen. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.

16.3 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese der Auftragnehmerin rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekanntgegeben wurde und die Auftragnehmerin der Veräußerung zustimmt.

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, tritt der Kunde bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes des gelieferten Werkes der Auftragnehmerin ab. Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware.

In diesem Falle erwirkt die Auftragnehmerin an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes ihrer Ware zu den neu hergestellten Sachen.

16.4 Wird die von der Auftragnehmerin gelieferte Ware oder werden die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von der Auftragnehmerin gelieferten Ware wird, so tritt der Kunde schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an die Auftragnehmerin ab und zwar in der Höhe des Wertes der von der Auftragnehmerin gelieferten und verbauten Ware.

16.5 Der Kunde hat im Falle des Verzuges über Verlangen der Auftragnehmerin seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

- 16.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware der Auftragnehmerin zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht der Auftragnehmerin geltend zu machen, die Auftragnehmerin unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen der Auftragnehmerin zu setzen.
- 16.7 Bei Lieferung von Waren in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.
- 16.8 Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragnehmerin von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder die Pfändung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware unverzüglich zu verständigen.

17. Schutzrechte Dritter

- 17.1 Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Herstellung des Werkes auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der von der Auftragnehmerin aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigkeit der Ansprüche ist offenkundig.
- 17.2 Der Kunde hält die Auftragnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos.
- 17.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
- 17.4 Für Liefertgegenstände welche die Auftragnehmerin nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefertgegenstände die Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 17.5 Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Herstellung der Liefertgegenstände auf Risiko des Kunden, bis zur Klärung dieser Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtigkeit der Ansprüche ist offenkundig.

17.6 Ebenso ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Ersatz der von ihr aufgewendeten und nützlicher Kosten vom Kunden zu beanspruchen.

18. Geistiges Eigentum

18.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von der Auftragnehmerin beigestellt oder durch deren Beitrag entstanden sind, bleiben das geistige Eigentum der Auftragnehmerin.

18.2 Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftragnehmerin. Etwaige zur Verfügung gestellte Unterlagen können jederzeit zurückgefordert werden, wenn die Bestellung anderwärts erteilt wird.

18.3 Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissen Dritten gegenüber.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

19.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Auftragnehmerin in 8510 Stainz.

19.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gem § 104 JN ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes für Stainz vereinbart.

19.3 Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden.

19.4 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohnadresse beziehungsweise seines Unternehmenssitzes schriftlich bekannt zu geben, solange der Vertrag nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen und Lieferungen auch

dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

19.5 Sollten Bestimmungen dieser AVL rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

20. Datenschutz

20.1 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

20.2 Die Auftragnehmerin verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gem Art 13 ff DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter: www.a3raummodul.at

21. Einschränkung der Anwendung der AVL bei Verbraucherkunden

Für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG gelten die in den einzelnen Passagen vorgesehenen Abweichungen; ferner sind im Verhältnis zu Verbraucherkunden die folgenden Bestimmungen dieser AVL nicht anwendbar: Punkt 1.1. letzter Satz und Punkt 3.7. letzter Satz (schriftliche Zustimmung), Punkt 4.15. (Aufrechnungsverbot und Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes), Punkt 14.4. bis 14.7. (Einschränkung der Gewährleistung), Punkt 15.1. bis 15.5. (Haftungsbeschränkungen), Punkt 19.2. (Gerichtsstandsklausel) und Punkt 19.5. (Teilungsgültigkeit).